



Die unterzeichnenden Gemeinderät:innen der Grünen St. Pölten stellen folgenden

**Dringlichkeitsantrag gem. § 25 (2) NÖ STROG
auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes
auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats vom 24. Februar 2025**

Gegenstand: Winterdienst in der Gemeinde St. Pölten

Bericht:

Die zahlreichen kalten, oft nebeligen Tage und Nächte der letzten Wochen haben in St. Pölten zu Verbrauchsspitzen beim Streusalzeinsatz geführt. Sie veranlassten immer wieder zu vorbeugenden Streumaßnahmen. Vor allem auf den Fahrbahnen der Hauptverkehrsrouten wird Feuchtsalz eingesetzt, abseits dieser Flächen kommt in großem Ausmaße Trockensalz zum Einsatz. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der immer wieder unsachgemäßen Ausbringung lag der Streusalzeinsatz stellenweise weit über den erforderlichen Mindestmengen. Die Salzstreumahd war oft tage- oder gar wochenlang mit freiem Auge erkennbar.

Salz ist zwar ein wirksames Auftaumittel, verursacht aber auch große Probleme. Es schädigt nicht nur Bäume, greift Tierpfoten an und korrodiert Stahl. Es schädigt auch Fischbestände in Fließgewässern, verändert den Boden und wird bei trockenem Wetter hunderte Meter weit vom Wind verfrachtet. Diese Schäden werden nicht monetär erfasst und daher in Entscheidungsprozessen auch nicht berücksichtigt.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben auf diese Problematik mit entsprechenden Verordnungen reagiert. So haben z. B. die Gemeinden Baden, Korneuburg, Mödling, St. Andrä-Wördern, Wiener Neudorf, Graz, Linz, Salzburg, Villach oder Wien teilweise bereits seit mehr als 40 Jahren entsprechende Verordnungen.

Mit der verbindlichen Festschreibung von Regelungen in Form einer Verordnung soll eine einheitliche Handhabung sichergestellt und gleichzeitig die Belastung für Mensch und Umwelt minimiert werden. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich in erster Linie an der Verordnungslage in Linz und Wien. Zudem sollen Ausnahmeregelungen und flexible Maßnahmen bei extremer Glatteisbildung eine bedarfsgerechte Reaktion auf unterschiedliche Witterungslagen ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit:

Da das Ende des heurigen Winterdienstes naht, naht auch die Vorbereitung auf die nächste Winterdienstperiode und damit die Disposition über Streu- und Auftaumittel. Es ist daher dringend notwendig, die zukünftigen Maßnahmen zu beschließen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Winterdienstverordnung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, die folgende Regelungen verbindlich enthält und folgende Vorgaben zur Vorgehensweise berücksichtigt:

Ziele und Grundprinzipien:

- Vermeidung und Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- Gewährleistung einer gezielten und sparsam dosierten Verwendung von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln.
- Berücksichtigung des nachhaltigen Schutzes der menschlichen Gesundheit, des Bodens, der Pflanzen, Tiere und Gewässer.

Definitionen und Unterscheidung der Mittel:

- Auftaumittel: halogenidhaltige Substanzen (z. B. Natriumchlorid), Feuchtsalz, stickstoffhaltige Mittel (z. B. Ammoniumsulfat, Harnstoff) und Kaliumkarbonat.
- Abstumpfende Streumittel: natürliche oder künstliche Materialien (z. B. Splitt, geblähte Tone) zur Erhöhung der Rutschfestigkeit unter Einhaltung festgelegter Qualitätskriterien (Korngröße, Form, Reinheit).

Einsatzbeschränkungen und -vorgaben:

- Das vorbeugende Aufbringen von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln (mit Ausnahme von Feuchtsalz) ist zu untersagen.
- Die Verwendung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln sowie von Streumitteln wie Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt ist ausdrücklich verboten.
- Vor dem Einsatz ist eine möglichst vollständige Schneeräumung auf den Verkehrsflächen vorzunehmen.

Regelungen für spezifische Verkehrsflächen:

a) Fußgängerverkehr: Auf Gehwegen und ähnlichen Flächen dürfen natrium- bzw. halogenidhaltige Auftaumittel nicht verwendet werden, sofern sich diese in einem Abstand von 10 Metern zu unversiegelten Bodenflächen befinden.

Ausnahmen gelten für Brücken, Rampen für Behindertenfahrzeuge und Stiegenanlagen sowie für Flächen, bei denen bauliche Maßnahmen einen schädlichen Eintrag in unversiegelte Bereiche verhindern.

b) Fahrzeugverkehr: Auf Fahrbahnen, Radwegen und ähnlichen Flächen ist der Einsatz von natrium- bzw. halogenidhaltigen Auftaumitteln grundsätzlich untersagt, sofern nicht bauliche Maßnahmen den Eintrag in unversiegelte Böden bzw. Gewässer ausschließen.

Ausnahmen gelten für Flächen im Linienverkehr (z. B. Busfahrbahnen), Brücken und Behindertenparkplätze.

Mengenbegrenzung:

Für jeden Streueinsatz darf die verwendete Menge an Auftaumitteln 15 g pro Quadratmeter nicht überschreiten.

Ausnahmebewilligungen:

Der Magistrat erhält die Möglichkeit, auf Antrag des Straßenerhalters befristete Ausnahmen von den Einsatzverboten zu erteilen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen, Sachen oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Die Bedingungen und der Geltungszeitraum solcher Bewilligungen sind klar zu definieren und bei Wegfall der entsprechenden Voraussetzungen sind diese umgehend zu widerrufen.

Außenkrafttreten der Verbote bei extremer Glatteisbildung:

In Fällen, in denen zugelassene Auftaumittel oder Streumittel keine ausreichende Wirkung zeigen und die Verkehrssicherheit gefährdet ist, sollen die Verbote für den Einsatz natriumbzw. halogenidhaltiger Auftaumittel für bis zu drei Tage (räumlich begrenzt oder im gesamten Stadtgebiet) ausgesetzt werden.

Eine umfassende und möglichst weitreichende öffentliche Bekanntmachung dieser Maßnahme ist sicherzustellen.

Ablagerung und Reinigung:

Es ist zu verbieten, mit Auftaumitteln verunreinigten Schnee oder Split auf unversiegelten Bodenflächen abzulagern.

Nach Wegfall der Einsatznotwendigkeit sind die betreffenden Verkehrsflächen (z. B. Gehwege, Fahrbahnen) sowie angrenzende unversiegelte Flächen unverzüglich von den zu Schneeräumung und Streuung Verpflichteten zu reinigen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sollen die hierfür notwendigen Maßnahmen dem Verantwortlichen kostenpflichtig auferlegt werden.

Rechtliche Bestimmungen und Strafvorschriften:

Die Verordnung soll ergänzend zu bestehenden bundes- und landesrechtlichen sowie ortspolizeilichen Vorschriften gelten.

Verstöße gegen die Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu EUR 1.000 zu ahnden, im Falle der Uneinbringlichkeit kann Ersatzarrest verhängt werden.

Bei vertraglicher Übertragung der Räum- und Streupflichten an Dritte liegt die Verantwortung ausschließlich bei diesen.

Inkrafttreten und Umsetzung:

Die Verordnung ist dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass die entsprechenden Beschaffungsmaßnahmen für die kommende Wintersaison, ein Inkrafttreten zum 01.09.2025 und entsprechende Kommunikationsmaßnahmen gewährleistet sind.

Koordination, Bedeckung und Gestaltung des Entwicklungsprozesses:

Für die Erarbeitung eines endgültigen Verordnungstextes auf Basis dieses Beschlusses soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Dieser Arbeitsgruppe sollen neben den zuständigen Fachexpert*innen des Magistrats und allfälligen externen Expert*innen jedenfalls die Vorsitzenden des Umweltausschusses und des Ausschusses für Bau, Immobilien, Verkehr und Stadtentwicklung sowie eine entsandte Person der antragstellenden Partei, also der Grünen St. Pölten, angehören. Für die Umsetzung des Entwicklungsprozesses sind keine budgetrelevanten Aufwendungen zu erwarten.

Unterzeichnet St. Pölten am 24.02.2025

SRin Christina Engel-Unterberger

GR Walter Heimerl-Lesnik

GR Paul Purgina